



Wasserversorgungsverband  
Tecklenburger Land  
Wir sorgen für gutes Wasser

## Vorlage V-64/2021

zu TOP 5 der Tagesordnung  
Sitzung der Verbandsversammlung am 06.12.2021

### **Gebührenkalkulation 2022**

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (*KAG NRW*) sind für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken. § 109 der GO NRW bleibt unberührt. Danach ist es dem WTL als wirtschaftliches Unternehmen der Wasserversorgung möglich, Gewinne zur Rücklagenbildung zu erwirtschaften.

Gemäß Absatz 2 sind Kosten im Sinne des § 6 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Der vorliegenden Kalkulation liegt der Kalkulationszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 zugrunde. Der Jahreszeitraum wurde gewählt, da Zeitpunkt und Höhe der Investitionen zur Umsetzung der Versorgungsstruktur und die Fertigstellung des Neubaus der Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlage in Dörenthe für die Zeit nach 2022 und deren konkreten Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation noch nicht hinreichend gewiss sind.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (*Wirklichkeitsmaßstab*). Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Verbrauchsgebühr ist zulässig.

Dieser Gebührenkalkulation liegt die zum jetzigen Zeitpunkt prognostizierte Entwicklung der Erträge, Aufwendungen und Investitionen in Anlehnung an den Wirtschaftsplan 2022 zugrunde, der für die Gebührenkalkulation um nicht ansetzbare bzw. zusätzlich anzusetzende Positionen verändert wurde. Nach § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüber- und Kostenunterdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Für die Jahre 2019 (1.156.000,00 €) und 2020 (240.000,00 €) haben sich im Rahmen der Nachkalkulation aufgrund der jeweils deutlich über den Planungen liegenden Wasserabgabe (insbesondere Witterung) jeweils Überdeckungen ergeben. Diese Überdeckungen werden im Rahmen des eingeräumten Wahlrechtes in den Gebührenkalkulationen bis 2023/2024 berücksichtigt. Für 2021 zeichnet sich dagegen eine Unterdeckung in Höhe von ca. 433.000,00 € ab. Diese kann ebenfalls im Laufe der nächsten 4 Jahre im Rahmen der dann anstehenden Gebührenkalkulationen Berücksichtigung finden.

*Im Einzelnen sind dabei folgende Annahmen und Berechnungen durchgeführt worden:*

#### 1. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten gehört nach § 6 Abs. 2 KAG NRW auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Dabei stellt das aufgewandte Kapital den Wert des um Zuschüsse (auch Baukostenzuschüsse) korrigierten Restbuchwertes des Anlagevermögens dar. Im Rahmen der Kalkulation ist dabei auf einen Zinssatz in Höhe von 5,242 % zurück-

gegriffen worden. Datengrundlage für die Festlegung ist der Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen 50 Jahren (Empfehlung GPA Herne für 2022). Diese Methode zur Ermittlung des Kalkulationszinssatzes ist nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW anerkannt.

Hieraus ergeben sich dann kalkulatorische Zinsen in Höhe von 2.044.000 €.

Die Verzinsung verbleibt dem Verband als Gewinn und kann zur Reinvestition eingesetzt werden. Dies vermindert somit in den nächsten Jahren den ohnehin schon sehr großen Kreditbedarf aus den Investitionen zur Neuordnung der Versorgungsstruktur und ist daher anzuraten.

## 2. Kalkulatorische Abschreibung auf zuschussfinanziertes Anlagevermögen

Die Gebühr soll den gesamten Wertverzehr der Wasserversorgungsanlage abbilden und berücksichtigen. Beim Wasserversorgungsverband werden die bilanziellen Abschreibungen von den um die seinerzeit von Land und Bund erhaltenen Zuschüsse gekürzten Anschaffungskosten des Anlagevermögens vorgenommen. Gleichwohl unterliegt aber auch der zuschussfinanzierte Teil des Anlagevermögens einer Abnutzung. Dieser Wertverzehr ist nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes durch die Benutzungsgebühren zu decken. Insgesamt hat der Wasserversorgungsverband, insbesondere für sein Rohrnetz, noch zu berücksichtigende Zuschüsse in Höhe von rd. 31,5 Mio. € erhalten. Hieraus ergibt sich ein zusätzliches kalkulatorisches Abschreibungsvolumen in Höhe von rd. 536.000 €, das im Rahmen der Gebührenkalkulation ansatzfähig ist und auch berücksichtigt wurde.

## 3. Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte

Das KAG NRW räumt die Möglichkeit ein, auch Abschreibungen auf mögliche Wiederbeschaffungszeitwerte für Zwecke der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und somit für Zwecke der Deckung durch die Wassergebühr in Ansatz zu bringen. Nach den Berechnungen ergibt sich hierfür beim Wasserversorgungsverband ein zusätzliches Abschreibungsvolumen in Höhe von jährlich rund 2 Mio. €. Es wird vorgeschlagen, diesbezüglich, wie in der Vergangenheit, vom im KAG eingeräumten Wahlrecht Gebrauch zu machen und auf einen gebührenerhöhenden Ansatz der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zu verzichten. Gleichwohl wäre die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zur Substanzerhaltung betriebswirtschaftlich sinnvoll.

## 4. Auflösung Baukostenzuschüsse

Die Auflösung der Baukostenzuschüsse in Höhe von rd. 905.000 € wird in dieser Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt. Die nicht gebührenmindernde Auflösung der Baukostenzuschüsse ist nach dem KAG NRW im Gegensatz zu anderen Kommunalabgabengesetzen der Länder möglich.

Für die Berücksichtigung der Auflösungsbeträge in der Gebührenkalkulation spricht, dass die Auflösung in § 22 Abs. 3 EigVO und auch nach den steuerlichen Vorschriften (*A 34 EStR*) vorgesehen ist. Im Übrigen wurden die gezahlten Beiträge im Steuerrecht für Zwecke der Gewerbesteuer in früheren Jahren als Schuldposten anerkannt. Diese Qualifizierung als Schuldposten wurde damit begründet, dass die Beträge voraus gezahltes Entgelt seien, dass das spätere laufende Entgelt entsprechend mindert.

Insgesamt wird jedoch seitens des Kommunalabgabengesetzes eine nicht gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse verlangt. Allerdings sprechen die Handhabe im Bereich der Versorgungswirtschaft sowie die Besonderheiten (*teilweise gebührenerhöhende Wirkung der Erneuerung inhaltsgleicher Rohrnetzstrecken*) im Bereich des Wasserversorgungsverbandes auch dafür, die

Auflösungsbeträge dem Wasserkunden durch eine Verminderung des Wasserpreises zugutekommen zu lassen.

#### 5. Abgabemengen

Für 2022 wird eine Gesamtabatzmenge von rund 9.230.000 m<sup>3</sup> prognostiziert. Nach aufgrund der Witterung sehr absatzstarken Jahren 2019 und 2020 waren in 2021 deutlich rückläufige Wasserverbräuche zu verzeichnen. Die angesetzte Menge für 2022 mittelt diese Vorjahresverbräuche und berücksichtigt die Verbrauchsprognosen für die Großverbraucher nach heutigen Erkenntnissen.

#### 6. Gebührenanpassung

Nach der Kalkulation ist eine Gebührenanpassung nicht erforderlich.

Der Vorstand des WTL hat die Gebührenkalkulation in der Sitzung am 15.11.2021 ausführlich erörtert und zugestimmt.

Außerdem hat der Vorstand der Verbandsversammlung empfohlen, der vorliegenden Gebührenkalkulation ebenfalls zuzustimmen.

#### **Beschlussentwurf:**

Die Verbandsversammlung stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation zu. Eine Anpassung der Gebührensätze ist nicht erforderlich.

#### Anlage(n):

Anlage 1

Anlage 2